

Gemäß § 6 KAG i.V.m. § 76 GO sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2001	2000	Veränderung	
			+ / - in DM	+ / - in %
Verwaltungskosten	11.900	11.700	200	1,71
Aufwendungen Baubetriebshof	491.000	442.700	48.300	10,91
Unterhaltungskosten	52.800	64.800	-12.000	-18,52
Geräte, Ausstattung	1.500	1.500	0	0,00
kalkulatorische Kosten	276.700	273.700	3.000	1,10
Summe Kosten	833.900	794.400	39.500	4,97

Das Benutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen. Folge wird sein, dass der Bau der weiteren Urnenanlage in Bergneustadt von 2002 auf 2001 vorgezogen werden muss.

Insgesamt sind die Fallzahlen rückläufig. Wegen gleichbleibender Fixkosten sind Gebührensteigerungen zwangsläufig.

Noch nicht angenommen werden die sogenannten Sondergräber (Rasenpflege während der Ruhefrist). Es ist beabsichtigt, diese Möglichkeit in besonderer Weise der Öffentlichkeit vorzustellen.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen hat der Rat bereits im Laufe dieses Jahres beschlossen,

- Wahlgräber auch als einstellige Grabstätten vorzusehen (Rat 31.05.00, TOP 6)
- die Trauerzugbegleitung für Erd- und Urnenbestattungen sowie das feierliche Einstellen von Urnen in Urnennischen ab 01.01.2001 den Bestattern zu übertragen (Rat 31.05.00, TOP 7).

Weiterhin hat die Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen am 22.05.00 dem Stadtrat empfohlen, zum 01.01.2001 die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle in Bergneustadt einerseits und für die Leichenhallen in Wiedenest und Belmicke andererseits gesondert zu kalkulieren und die Aufbahrung bereits als Gebührentatbestand zu deklarieren.

Anonyme Erdbestattungen (Bereitstellung von Reihengemeinschaftsgrabstätten) sollen künftig in dem Sonderreihengrabfeld vorgenommen werden. In diesem Grabfeld führt die Stadt den Pflegeaufwand durch. Die Gebühr für die Bereitstellung einer Reihengemeinschaftsgrabstätte muss deshalb die gleiche wie für eine Sonderreihengrabstätte sein.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2001 sowie der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung berücksichtigen die Beschlüsse des Rates, die Empfehlung der Arbeitsgruppe und die Einrechnung des Pflegeaufwandes für anonyme Reihengräber.

Noch nicht zum Abschluss gekommen sind die Überlegungen zur Herrichtung eines Abschiedsraumes. Zunächst soll eine Besichtigung kommunaler oder privater Abschiedsräume vorgenommen werden. In den Haushaltsplanentwurf 2001 werden Mittel zum Umbau und zur Ausstattung eingestellt.

Der Leichenöffnungsraum wird seit Jahren nicht mehr genutzt. Es macht keinen Sinn, diesen Raum weiter vorzuhalten, da Leichenöffnungen an anderer Stelle vorgenommen (Gerichtsmedizinische Institute, Krankenhäuser) werden. Der Raum kann einer anderen Nutzung zugeführt werden (ggf. Abschiedsraum).